

Unterlegung von Transferrisiken

Nach § 112 Abs. 2 Satz 1 SolvV sind für IRBA-Positionen „bei der Zuordnung von Schuldnern und Geschäften zu Ratingstufen oder Risikopools alle relevanten Informationen zu berücksichtigen“. Dementsprechend muss ein Institut auch Transferrisiken – sofern diese wesentlich zum Adressrisiko einer Risikoposition beitragen – für die selbst geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) berücksichtigen. Darüber hinaus muss das Institut soweit es die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall selbst schätzen muss, das Transferrisiko für die prognostizierte Verlustquote bei Ausfall (LGD) und ferner, soweit es den IRBA-Konversionsfaktor selbst schätzen muss, das Transferrisiko für den IRBA-Konversionsfaktor berücksichtigen, sofern dies für eine adäquate Berücksichtigung des Transferrisikos erforderlich ist.

Als Transferrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein Schuldner aufgrund von staatlichen Transferbeschränkungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder das Institut einen gezahlten Betrag nicht erlangen kann. Die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen eines Staates, die aus dessen eigenen Transferbeschränkungen folgt, gilt nicht als Transferrisiko.

Möglichkeiten der Berücksichtigung von Transferrisiken

Soweit eine IRBA-Position der Forderungsklassen Unternehmen, Institute oder Zentralregierungen dem Transferrisiko unterliegt, gilt eine Ausnahme von der Regelung, wonach unterschiedliche IRBA-Positionen gegenüber demselben Schuldner derselben Ratingstufe für Schuldner zugeordnet werden müssen (§ 113 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SolvV).

Im Fachgremium IRBA (aufgegangen in das Fachgremium Kredit) wurden die folgenden drei Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Transferrisiken erörtert. Alle drei Verfahren sind – neben anderen, hier

nicht beschriebenen – geeignet, Transferrisiken in der sich aus dem IRBA ergebenden Eigenkapitalanforderung zu berücksichtigen:

1. Mittelbare Berücksichtigung von Transferrisiken in der PD (Berücksichtigung auf Scorelevel).

Bei dieser Methode werden das Transferrisiko und die schuldnerspezifischen Ausfallrisiken zunächst bei der Zuweisung zur Ratingstufe berücksichtigt, das heißt Transaktionen eines Schuldners, die mit Transferrisiko behaftet sind, werden einer risikoreicheren Ratingstufe zugeordnet als solche ohne Transferrisiko. Für die Eigenkapitalunterlegung wird dann jeweils die PD der betreffenden Ratingstufe verwendet

2. Unmittelbare Berücksichtigung von Transferrisiken in der PD (Berücksichtigung auf Risikoparameterlevel)

Sei PD_{NT} die Wahrscheinlichkeit für den Ausfall eines Schuldners unabhängig von Transferereignissen und PD_T die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Ausfall dieses Schuldners auf die betreffende Verbindlichkeit wegen eines Transferrisikos eintritt. Dann muss als PD für die transferrisikobehaftete Transaktionen $PD_{NT} + PD_T$, für die nicht mit transferrisikobehaftete Transaktionen PD_{NT} verwendet werden. Alternativ ist eine subadditive Verrechnung möglich, sofern diese gesondert kalibriert wird.

3. Getrennte Berücksichtigung von schuldnerspezifischem Ausfallrisiko und Transferrisiko.

Die Vorgehensweise bei dieser Methode ist an die Behandlung von Verwässerungsrisiken bei angekauften Forderungen angelehnt, das Transferrisiko „übernimmt“ bei dieser Methode quasi die Rolle des Verwässerungsrisikos (dilution risk) bei den IRBA-Regeln für angekaufte Forderungen:

Sei wieder PD_{NT} die Wahrscheinlichkeit für den Ausfall eines

Schuldners unabhängig von Transferereignissen und PD_T die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Ausfall dieses Schuldners auf die betreffende Verbindlichkeit wegen eines Transferrisikos eintritt. Analog seien LGD_{NT} und LGD_T die Verlustquote bei Ausfall, die nach institutseigenen Schätzungen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben unabhängig von Transferereignissen bzw. bei Transferereignissen zu verwenden ist. Unter der Annahme, dass der Konversionsfaktor (CF) sich bei Eintritt eines Transferereignisses nicht ändert, ergibt sich als Eigenkapitalanforderung ausschließlich für das Transferrisiko K_T mit E als der bilanzierten Forderung, L dem Limit des Kreditnehmers und $RW(\dots)$ als der Risikogewichtsfunktion (gestresste Ausfallwahrscheinlichkeit) dann:

$$K_T = 8\% \cdot LGD_T \cdot EaD(E,L,CF) \cdot RW(PD_T),$$

für die Eigenkapitalanforderung K_{NT} ohne Berücksichtigung des Transferrisikos gilt:

$$K_{NT} = 8\% \cdot LGD_{NT} \cdot [EaD(E,L,CF) - K_T] \cdot RW(PD_{NT})$$

und schließlich ergibt sich als gesamte Kapitalanforderung K:

$$K = K_T + K_{NT}.$$

Soweit ein Institut im IRBA die prognostizierten Verlustquoten bei Ausfall selbst schätzen muss, muss es für die Adressenausfallrisikopositionen, die mit einem Transferrisiko behaftet sind, separate prognostizierte Verlustquoten bei Ausfall schätzen, soweit nach Maßgabe der realisierten Verlustquoten bei Ausfall ein wesentlicher Einfluss von Transferrisiken auf diese Schätzwerte besteht.

In einigen Instituten werden intern Transferrisiken zusammen mit den Länderrisiken summarisch und getrennt von den anderen Ausfallrisiken gesteuert. Das bedeutet, dass alle Transferrisiken aus Transaktionen, die dem hoheitlichen Zugriff eines anderen Staates unterliegen, mit den Krediten an diesen Staat zusammengefasst werden und als Länderrisiko

– insgesamt also für den jeweiligen Staat anstatt separat für jede einzelne Transaktion – gesteuert werden¹. Diese Art der institutsinternen Steuerung ist vereinbar mit jeder der drei o.a. Methoden zur Bestimmung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderung.

¹ Adressenausfallrisikopositionen, die mit Transferrisiko behaftet sind, können also in zwei IRBA-Forderungsklassen zugleich eingehen: zum einen in die Forderungsklasse, der die Adressenausfallrisikoposition ungeachtet des Transferrisikos zuzuordnen ist und zum anderen in die IRBA-Forderungsklasse „Zentralregierungen“ (wegen des Transferrisikos).